

ZH_OBERGERICHT PC180001 vom 2. Februar 2018

ZH Obergericht, 2018-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC180001

FR: ZH_OBERGERICHT PC180001 du 2 février 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PC180001 del 2 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

a) Der Kläger und die Beklagte des vorinstanzlichen Scheidungsverfahrens sind seit tt. Dezember 1997 verheiratet und haben einen Sohn, geboren am tt.mm.2000; das Scheidungsverfahren ist seit dem 14. Juni 2010 hängig. Auch die erkennende Kammer war bereits verschiedentlich mit dem Verfahren befasst (zuletzt LY150037-O; vgl. auch LP120001-O und LP080044-O betreffend Ehe- schutz). Mit Verfügung vom 28. Juli 2010 ordnete die Vorinstanz für den Sohn ge- stützt auf Art. 146 Abs. 1 aZGB die Vertretung im Prozess durch einen Beistand an (Vi-Urk. 9) und die Sozialbehörde ... ernannte in der Folge Dr. iur. A. _____ als Beiständin mit dem Auftrag, im Scheidungsverfahren der Parteien die Interessen des Kindes zu vertreten und, soweit es um die Zuteilung der elterlichen Sorge, um grundlegende Fragen des persönlichen Verkehrs oder um Kindesschutzmass- nahmen geht, Anträge zu stellen und nötigenfalls Rechtsmittel einzulegen (Vi- Urk. 16/1). b) Mit Eingabe vom 4. September 2017 stellte die Beiständin das Gesuch um Mandantsniederlegung. Sie machte geltend, es sei im Zusammenhang mit den Sommerferien 2017 zu einem Kontaktabbruch des Sohnes zum Kläger ge- kommen und der Sohn verweigere seither auch den Kontakt zu ihr, sodass sie ih- re Aufgabe, die Interessen des Sohnes zu vertreten, nicht mehr erfüllen könne (Vi-Urk. 474). Nach Einholung von Stellungnahmen entschied die Vorinstanz mit Verfügung vom 14. Dezember 2017, die Vertretung des Sohnes werde weiterge- führt (Vi-Urk. 500 = Urk. 2). c) Hiergegen hat die Beiständin des Kindes am 4. Januar 2018 fristge- recht (Vi-Urk. 501/3) Beschwerde erhoben. Mit dieser stellt sie die Beschwerde- anträge (Urk. 1 S. 2): "1. Es sei die Verfügung vom 14.12.2017 aufzuheben und das Gesuch der Beiständin um Mandantsniederlegung vom 04.09.2017 gutzuheissen;

E. 2

Es sei die Beiständin aus ihrem Amt zu entlassen;

E. 3

a) Das Beschwerdeverfahren beschlägt eine nicht vermögensrecht- liche Streitigkeit. Umständehalber ist für das Beschwerdeverfahren von einer Er- hebung von Gerichtskosten abzusehen (Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO). b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.